

Michael Rotermund  
53757 Sankt Augustin

Verwandtschaft im Sinne des  
Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent ist der Ansicht, die Rechte des biologischen Vaters auf Feststellung der Vaterschaft würden durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verfassungswidrig eingeschränkt.

Er fordert daher Gesetzesänderungen, die es dem biologischen Vater erleichtern, auch die gesetzliche Vaterstellung einzunehmen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Petition wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 28 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 4 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Ein Anfechtungsrecht des biologischen Vaters ist durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes vom 23. April 2004 (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB) eingeführt worden. Dieses Gesetz trägt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003 Rechnung, demzufolge der Gesetzgeber den biologischen Vater in den Kreis der Anfechtungsberechtigten einzubeziehen hatte. Das Gericht hat dabei festgestellt, dass Art. 6 Abs. 2 GG auch den biologischen Vater in seinem Interesse schützt, die rechtliche Stellung als Vater einzunehmen. Es hat aber auch betont,

dass es verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass der Gesetzgeber den Interessen des Kindes am Erhalt eines bestehenden sozialen Familienverbandes gegenüber dem Interesse des leiblichen Vaters, als Vater auch rechtlich anerkannt zu werden, den Vorrang einräumt. Die Abstammung wie die sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft machen nämlich gleichermaßen den Gehalt von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG aus. Der Gesetzgeber hat dementsprechend in § 1600 Abs. 2 BGB das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters auf die Fälle beschränkt, in denen zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat. Diese Einschränkung zugunsten des Interesses des Kindes am Erhalt seines sozialen Familienverbandes steht demnach mit Art. 6 Abs. 2 GG in Einklang.

Zuletzt weist der Petitionsausschuss den Petenten noch auf die Regelung des § 1600 b Absatz 3 BGB hin. Diese Vorschrift erlaubt dem Kind selbst nach dem Eintritt der Volljährigkeit die Vaterschaft anzufechten, wenn der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten hat. Somit besteht die Möglichkeit, auch nach einem Fristversäumnis die Vaterschaft im Interesse des Kindes zu ändern.

Der Petitionsausschuss erachtet die bestehenden gesetzlichen Regelungen für sachgerecht und geboten. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.